

Das Plebiszit als volkspädagogische Veranstaltung und Arbeitsplatz der Gesellschaft

I. Das methodologische Problem

Lindenberg unterstellt uns einen »axiomatisch-normativ deduzierenden Denkstil«.¹ So, wie er schreibt, muss man annehmen, er meine tatsächlich, wir gingen - in seinen Augen: im Gegensatz zu Steiner - bei der Behandlung des Demokratiethemas von einem »normativ juristischen Axiom« aus und würden dann »durch die Entfaltung einer rechtslogischen Argumentation bestimmte Institutionen der Verfassung herleiten« wollen. Steiner, sagt Lindenberg, fasse die Ideen von Recht und Demokratie nicht begrifflich und apriorisch und er entwickle sie nicht aus einer Rechtslogik. Das ist exakt auch unsere Position.

Wir arbeiten nach der *phänomenologischen Methode*. Der Begriff der Sache erscheint als *Forschungsergebnis*, als diejenige Form der [geistigen] Idee, die sich aus der vom Denken geleiteten gewissenhaften Erkundung des Wahrnehmungsfeldes - d.h. des Kreises der relevanten Erscheinungen - ergibt. Diese erkenntnistheoretische Position, dass »die einzig befriedigende Weltauffassung *empirische Methode mit idealistischem* Forschungsergebnis ist«² - leitet unsere Arbeit in der Erforschung eines jeden Aspektes der Problematik.

Daher ist Lindenberg's Anmerkung zum »Denkstil« albern. In all unseren Veröffentlichungen schildern wir die Ideen von Recht und Demokratie im-

mer in ihrem anthropologischen und geschichtlichen Wirklichkeitszusammenhang, beleuchten die Sache aber auch im Hinblick auf sozialwissenschaftliche und verfassungsrechtliche Probleme. Hat sich Lindenberg mit unseren Darstellungen nur so beiläufig befasst, dass ihm das entgangen ist?

Der »rechtslogischen Argumentation« folgen wir dort, wo sie sachlich hingehört: bei der verfassungsrechtlichen Analyse der begrifflichen Komposition des Grundgesetzes. Hier ist die *Rechtslogik* ein zentrales erkenntnisleitendes [epistemologisch-hermeneutisches] Prinzip, über das sich freilich die aus dem »strangulierten« Geistesleben der Staatsuniversitäten von der beamteten Zunft hervorgebrachten »Kommentare des Grundgesetzes« größtenteils locker hinwegsetzen. Auf diese Kommentare Bezug nehmend, sprachen wir von den »nominalistischen«, rechtslogisch unhaltbaren »Konstruktionen« der vorherrschenden Meinung in der heutigen Staatsrechtslehre.

Niemals jedoch haben wir die Ansicht vertreten, »Rechte würden sich aus bestimmten Begriffen ergeben bzw. logisch ableiten lassen« und die »Idee von Recht und Demokratie« sei aus »den Begriffen der Volkssouveränität oder des Gemeinwillens als juristisches Axiom deduzierbar«. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Begriffe wie »Volkssouveränität« oder »Gemeinwille« weisen darauf hin, dass im Gang der Menschheitsevolution eine Zeit angebrochen ist, in welcher als einzige Quelle des Rechts nur noch das »Volk«, also die Gesamtheit der volljährigen und stimmberechtigten Staatsbürger, gelten kann.

Diese Entwicklungstatsache schlägt sich in allen modernen Verfassungen in mehr oder weniger adäquaten Formulierungen und Einrichtungen als *das demokratische Prinzip*, als »historische Forderung« [Steiner, Vortrag vom 9. 8. 1919] nieder.

Wir sind in unserem Bemühen um ein genaues Vergegenwärtigen und Beschreiben der einschlägigen geschichtlichen, menschenkundlichen und sozialwissenschaftlichen Phänomene, die zum weiten Umkreis des Demokratieproblems zählen, so weit wir es überschauen in keinem Punkt zu Ergebnissen gekommen, die nicht in Einklang stünden mit Rudolf Steiners Darstellungen. Das möchten wir durch den folgenden Abschnitt nochmals unter Beweis stellen.

¹ Die folgenden Ausführungen sind im Zusammenhang einer Kontroverse entstanden, die um die Jahreswende 1984/85 durch eine Veröffentlichung in der anthroposophischen Monatszeitschrift Die Drei ihren Ausgang nahm. Zunächst wurde im Heft 12/1984 (S. 914 ff) unter dem Titel »Volksentscheid – problematisch« ein Artikel von G. Lang veröffentlicht, in welchem dieser gegen die Aktion Volksentscheid [AVE] polemisierte. Nach anfänglicher Weigerung war die Redaktion schließlich bereit, eine Antwort unsererseits darauf zu bringen [Heft 2/1985, S. 113 ff]. Gleichzeitig aber ließ sie die »Debatte« durch eine weitere Stellungnahme von Chr. Lindenberg fortsetzen [a. a. O. S. 115 ff]. Auch dieser Beitrag zeigte das Unvermögen seines Verfassers zu erkennen, inwiefern durch die AVE einerseits eine *zentrale Erkenntnisfrage* und andererseits eine ebenso *zentrale gegenwärtige Gestaltungsaufgabe* im Rahmen der Idee von der Dreigliederung des sozialen Organismus aktualisiert wurde.

Wir wollten daraufhin der Leserschaft der Zeitschrift in einer ausführlichen Antwort die anthroposophische Begründung unserer Position vortragen. Leider hat es die Schriftleitung abgelehnt, unseren Beitrag zu publizieren. Stattdessen gab sie Lindenberg in einer weiteren Stellungnahme die Gelegenheit, seine Kritik fortzusetzen [Heft 5/1985, S. 346 ff]. Ein wahrlich paradigmatisches Beispiel für das, was in einer gewissen anthroposophischen Publizistik unter »freiem Geistesleben« verstanden wird ...

² Rudolf Steiner: Goethes naturwissenschaftliche Schriften, VI. Aufsatz

II. Im Widerspruch zu Steiner?

Christoph Lindenberg gehört nach allem, was wir aus der Vielzahl seiner Publikationen wissen, zu jenen Zeitgenossen, die mit dem Werk Steiners ganz gut vertraut sind. So nimmt es nicht wunder, dass er jetzt mit einer Reihe von Zitaten den Versuch macht, seine These, das von der Aktion Volksentscheid dargelegte Demokratieverständnis sei von der Dreigliederungsidee her gesehen keineswegs ein notwendiges Postulat, zu stützen.

Dass es zur Gesundung des sozialen Organismus der Dreigliederung bedarf, steht außer Frage. Wir wissen das mit Lindenberg und vielen - leider noch viel zu wenigen - andern. Alles, was Rudolf Steiner als derjenige, der die weitesten Dimensionen und die umfassendsten Bedeutungshorizonte dieser Menschheitsaufgabe aufgezeigt hat, uns darüber mitteilt, ist von großer Bedeutung und eine wichtige Hilfe in dem Bemühen, sich als Mensch seiner Weltverantwortung in gegenwärtiger Zeit voll bewusst zu werden.

Aber wenn man sich die Frage vorlegt, was hier und jetzt konkret gefordert ist, um die Entwicklung so weit wie möglich in die richtige Richtung zu lenken, wird man feststellen, dass man auch originäre, schöpferische moralische Phantasie und moralische Technik braucht, also etwas, das man nicht - gleichsam vorgefertigt - irgendwo aus der »Gesamtausgabe« holen kann.

Obwohl wir nicht in Zweifel ziehen, dass Rudolf Steiner als Okkultist gewiss den tiefsten Einblick auch in die Zusammenhänge der sozialen Frage hatte: Wir haben im systematischen Durchdringen des hier erörterten Themas - wie wir meinen - begründete Erkenntnisse gewonnen, für die man bei Steiner keine Vorgaben findet. Er hat, davon sind wir überzeugt, weder die Dreigliederungsidee noch den Demokratiebegriff bereits so abschließend ausgearbeitet, dass wir für die heutigen Erfordernisse nicht aufgerufen sein müssten, die Dinge weiterzuentwickeln.

In diese Situation sahen wir uns gestellt, indem wir durch zwei Jahrzehnte hindurch mit der Frage umgingen: An welche sozialen Phänomene können wir heute den Dreigliederungsimpuls so anschließen, damit dieses ein Anschließen auf gesamtgesellschaftlichem Felde ist?

Dass man in dem Rahmen, den die geltenden staatlichen Gesetze zulassen, auf der Ebene dessen, was Lindenberg »überschaubare Projekte« nennt, wirken kann, war für uns nie nur eine theoretische Möglichkeit, sondern ist seit Anfang der siebziger Jahre Alltagspraxis [das relevantes-

te Beispiel unserer Versuche, den von Rudolf Steiner enthüllten sozialen Gesetzen - dem »soziologischen Grundgesetz«, dem »sozialen Hauptgesetz«, dem Strukturgesetz der »Dreigliederung«, und der »organischen Geldordnung« - in der Lebenspraxis gerecht zu werden, ist der mittlerweile über ein Dutzend Arbeitsstätten unterschiedlichster Art umfassende »Unternehmensverband der Aktion Dritter Weg«, der sich in der Kontinuität des »Kommenden Tags« versteht]. Wir wissen, dass andere von Anthroposophen getragene Arbeitsfelder sich auch bemühen, aus den Quellen des anthroposophischen Sozialimpulses zu schöpfen. Dass in dieser Hinsicht noch viel mehr möglich wäre, als faktisch geschieht, wissen wir auch. Aber: wird all dies die Niedergangskräfte, die so übermächtig in der Gegenwart dominieren, zu bändigen vermögen? Wir brauchen die Dreigliederung im Ganzen! Nur eben: Wie schaffen wir das?

Jahre- und jahrzehntelang galt die Meinung, die vorhandenen Kräfte seien zu schwach, um gerade in politischer Hinsicht etwas Durchgreifendes zu erzielen. Wir konnten uns mit dieser These nie abfinden. Aber auch wir fanden lange keine realistische, aussichtsreiche, ganz im Wesen der Sache gründende Alternative. Als sich dann nach vielen Jahren umfassender wissenschaftlicher und praktischer Dreigliederungsarbeit [in gewisser Hinsicht alles bisherige Bemühen integrierend] die Aktion Volksentscheid als eine konkrete Antwort ergab, war nicht mit Verständnis von allen Seiten zu rechnen. Auch von anthroposophischer Seite kam distanzierende Kritik. Im folgenden wollen wir dartun, dass diese Kritik vielerlei Motiven entsprungen sein mag; aber: einen sachlichen Grund, sich dabei auf Aussagen Rudolf Steiners zu berufen, hat sie nicht.

1. Die Quellen des Rechts im Wandel der Geschichte

Ob man jetzt die von Lindenberg angeführten Zitate heranzieht oder andere [deren es genügend gibt]: *Innerhalb der Dreigliederung geht es im Rechtsleben ganz und gar um die Verwirklichung des Ideals der Demokratie.* Steiner betont, die Menschen müssten »immer ehrlicher und ehrlicher werden im Streben nach Demokratie«, ... indem jeder Mensch über alles, was alle mündig gewordenen Menschen angeht, in gleicher Weise zu entscheiden habe. Dieses Ideal der Demokratie: das ist »dasjenige, das am allermeisten die Menschheit der Gegenwart ergriffen hat und auch ergreifen muss.«³

³ Rudolf Steiner, GA 334, S. 178

Damit ist im Hinblick auf die das soziale Leben ordnende und gestaltende Autorität ein gewaltiger, Jahrtausende währender Umstülpungsprozess abgeschlossen: Der »Gipfel des emanzipierten Rechts«⁴ ist erreicht. Die letzten Reste legitimer hierarchischer Ordnung, in der einst die Priesterkönige als die inspirierten Führer der Völker den Menschen den in der Gesetzgebung irdische Gestalt annehmenden Willen der Götter vermittelten, sind verglommen. Jetzt geht es darum, »dass jeder mündige Mensch [d.h. jeder volljährige Staatsbürger] seinen Einfluss darauf hat, das Recht festzustellen«⁵. Jetzt ist die Zeit gekommen, da die Menschen auch die Gesetze für ihr soziales Leben selbst bestimmen müssen. Die einstige Pyramidenspitze, durch welche die Intentionen der geistigen Welt ins irdische Dasein rannten, ist vollständig »eingeebnet«: sozusagen sozialisiert⁶. Alle Menschen gemeinsam sind der neue Souverän. Das Volk: Die einzige Quelle des Rechts.

Nicht irgendeine »juristische Axiomatik«, sondern Extrakt dieser geschichtlichen Entwicklung ist es, wenn zahlreiche neuere Staatsverfassungen den Grundsatz »Das Recht geht vom Volke aus«⁷ an die Spitze ihrer Ordnungsprinzipien stellen [leider gibt es bis heute keine einzige, welche die folgerichtigen demokratiepolitischen Schlüsse daraus gezogen hätte].

Bis zu diesem Punkt herrscht offenkundig völlige Übereinstimmung zwischen der Position Steiners und der unseren.

2. Die Rolle der Gesetzgebung im sozialen Organismus

Beim nächsten Schritt aber greift Lindenberg - mit Steiner bewaffnet - ein und holt, wie er wohl meint und seine Sprache verrät, zum vernichtenden Schlag aus: Auf das, was die Aktion Volksentscheid will, »sollte man weder Zeit noch Druckerschwärze verschwenden«, handle es sich doch um eine »bloße Schönheitsoperation innerhalb des heutigen Systems«.

Wäre die Ermöglichung der vom Parteienstaat und Parlamentarismus unabhängigen Gesetzesinitiative und -entscheidung wirklich bloße Kosmetik - oder wesentlich anderes?

Dankbar sind wir, dass der Kritiker jene Äußerung Steiners von der »heutigen demokratie-nä-

rischen, der demokratie-süchtigen Zeit« anführt. Denn gerade an dieser Charakterisierung kann man die Notwendigkeit unserer Initiative erkennen. Ehe wir dieses begründen werden, wollen wir uns noch den beiden anderen Einwänden stellen, die Lindenberg meint, mit Steiner-Zitaten belegen zu können.

Sein erster Einwand lautet: Zwar müsse in der Dreigliederung dem »Hang nach Demokratie« Rechnung getragen werden, zugleich aber - dies zu betonen werde Steiner nicht müde - seien »den demokratischen Entscheidungen Grenzen zu setzen«. Da in unserer Position von dieser Notwendigkeit nicht explizit gesprochen wird, meint Lindenberg wohl, auch wir seien Repräsentanten jener »demokratie-närrischen, demokratie-süchtigen Zeit«.

Der zweite Einwand unterstellt, die Volksgesetzgebung sei ein Beispiel für das, was Steiner eine bloße »Umgestaltung einer äußeren Institution« nenne, die »zu keinem Neuaufbau führen werde«. Also: »Kein Thema der Dreigliederungsidee« [Lindenberg], denn diese meine ja die Neugestaltung des sozialen Organismus von den Fundamenten her.

Aber: Was sind denn diese Fundamente, auf denen die neue soziale Architektur entstehen soll? Um auf diese Frage die richtige Antwort zu finden, ist folgender Gesichtspunkt wichtig, auf den Steiner hinweist. Er sagt: »Die Gesetzgebungen bilden die Grundlage für die Struktur der sozialen Verhältnisse«.⁸

Machen wir uns klar, was das heißt! Es bilden die Gesetzgebungen die Grundlage für die Struktur der sozialen Verhältnisse - nicht des sozialen Organismus. Er, der soziale Organismus, ist eine in der Idee gegründete Wirklichkeit. Indem wir diese Wirklichkeit in ihrer Erscheinungsform der drei Funktionen Wirtschaftsleben, Rechtsleben und Geistesleben ganz [restlos] mit dem Denken durchdringen, erfahren wir die Idee, d.h. den gesetzmäßigen Zusammenhang der Erscheinungen.

An diesem das Urphänomen imaginativ erfassenden Bild, das uns als ein vollkommen lichtiges, lebendiges Gedankengebilde vor die Seele tritt, erkennen wir zugleich, wo, wie und warum die äußeren sozialen Verhältnisse von diesem Urbild abweichen. Wir erkennen die Ursachen der Krankheit des sozialen Organismus - nicht insofern man vielleicht meinen mag, da und dort sei der »Idealzustand« noch nicht erreicht, sondern insofern die von den Menschen geschaffenen

⁴ Rudolf Steiner, GA 340, S. 43

⁵ Rudolf Steiner, a.a.O.

⁶ Steiner spricht daher von der notwendig gewordenen »Sozialisierung der Herrschaft«, GA 330/31, S. 45 und 328f.).

⁷ Art. 1 der österreichischen Bundesverfassung, gültig seit 1920

⁸ am 10.2.1918, GA 182, S. 32

Gesetzgebungen im Widerspruch stehen zu den Lebensbedingungen des gesunden sozialen Organismus.

Diesen entscheidenden Punkt kennzeichnet Rudolf Steiner mit einem Vergleich. Er schreibt: »Auch der natürliche gesunde Organismus schafft nicht von sich aus, was die Seele an innerer Kultur entfalten muss; ein kranker natürlicher Organismus verhindert sie daran. Und ein gesunder sozialer Organismus kann nur die Voraussetzungen schaffen für dasjenige, was die Menschen in ihm durch ihre individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse entwickeln wollen. Was erreicht werden kann, ist der lebensfähige gesunde soziale Organismus. Was darüber hinausgeht, müssen die Menschen durch anderes finden als durch die soziale Gestaltung.«⁹

Die Wirklichkeitslogik ist eindeutig: Das Verhältnis von sozialem Organismus und sozialen Verhältnissen entspricht dem Verhältnis von natürlichem Organismus und seelischem Leben. Was durch die soziale Dreigliederung erreicht werden kann, ist, durch die Beachtung der wesensgemäßen Gestalt, die der soziale Organismus auf der Stufe seiner heutigen Entwicklung angenommen hat, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Menschen in den vielfältigen Beziehungen des sozialen Lebens ihre individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse aus sich heraus so entwickeln können, wie sie es »zu einem menschenwürdigen Dasein nötig finden«.¹⁰

Damit ist aber zugleich die logisch weiterführende, richtige Frage erreicht - und »eine richtige Frage ist schon eine halbe Antwort; durch sie wird ein ganzes Heer von Irrtümern zerstreut« [Steiner]: Wo muss eingegriffen, was muss umgestaltet werden, um im Hinblick auf die soziale Frage die notwendigen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen?

Wir müssen in den Grundlagen, die wir den sozialen Verhältnissen durch die Gesetzgebungen geben, die Lebensbedingungen des gesunden sozialen Organismus berücksichtigen. Oder anders gewendet: Wir müssen die elementaren Rechtsordnungen so einrichten, dass das Wirtschaftsleben und das Geistesleben ihren Aufgaben und Funktionen gemäß wirken können. Falls dies gelingt, ist Dreigliederung verwirklicht - auch wenn dann vieles im einzelnen sich noch lange nicht »ideale« entwickelt.

Hier schließt sich der Kreis. Wenn wir ausgehen von dem, was wir als Steiners geschichtliches Verständnis des demokratischen Impulses deut-

lich gemacht haben, dann kann diese Verwirklichung - konsequent gedacht - nur durch die unmittelbare, die direkte Demokratie erfolgen. Denn nur durch sie erfüllt sich wirklich, dass »ich mit meinen Mitmenschen durch das öffentliche Recht in lebendige Beziehungen komme und innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung ein würdiges Mitglied, ein mit allen anderen gleich geltendes Mitglied bin. Das ist es, was zugrunde liegen muss der modernen Demokratie, und was zugrunde liegen muss ... den modernen öffentlichen Rechtsatzungen. Nur dadurch kommt man zu wirklich modernen Begriffen von dem, was sich als öffentliches Recht auf allen Gebieten entwickeln muss«.¹¹

Das heißt: Die gesellschaftlichen Verhältnisse werden sich gemäß der Dreigliederung als der ideellen Lebensordnung des sozialen Organismus entwickeln, wenn die staatlichen Gesetze »auf allen Gebieten« dieser Idee entsprechen.

Nehmen wir ein Beispiel: Freie Schulen, freie Hochschulen wird es dann geben, wenn ein staatliches Gesetz wirksam wird, das garantiert, dass Pädagogen sich autonom zu Schulkollegien verbinden, die Eltern solche Schulen frei wählen können, den Schulen für jedes Kind aus öffentlichen Mitteln der gleiche Geldbetrag zur Verfügung steht und jede Schule im Bezug auf das pädagogische Konzept, die Unterrichtsmethoden und -inhalte und das sog. Berechtigungswesen die Möglichkeit hat, ohne Benachteiligung oder Bevorzugung gegenüber allen anderen ihren eigenen Weg, den Weg der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu gehen.

Würde - um die Sache auf den Punkt zu bringen - der heutige Art. 7 des Grundgesetzes der BRD im Sinne dieser Idee modifiziert: Wäre dies dann auch eine bloß »äußerliche Verfassungsänderung«, »kein Thema der Dreigliederungs-Idee«, eine »nutzlose äußere Veränderung einer äußeren Institution«?

Es wäre - wie in noch elementarerer Weise das Plebiszit - ein Beispiel aus dem Aufgabenspektrum der sozialen Gestaltung. Was darüber hinaus für die umfassende Erneuerung der Kultur geschehen muss - im Beispiel: Erziehungskunst aus geisteswissenschaftlicher Menschenkunde etc. - »müssen die Menschen durch anderes finden als durch die soziale Gestaltung« [s.o.].

Im Sinne dieser Unterscheidung muss auch jenes Zitat aus dem Vortrag Rudolf Steiners vom 18. März 1920 in Zürich verstanden werden, äußere Institutionen umzugestalten werde zu keinem

⁹ GA 24, S. 219

¹⁰ Rudolf Steiner, a.a.O.

¹¹ Rudolf Steiner, Zürich, 26.10.1919, GA 332a

Neuaufbau führen. Dieser Gedanke steht dort im Zusammenhang von Ausführungen über »Anthroposophie als methodische Grundlage der Erziehungskunst« und über den Schulungsweg zu einem »durchseelten, lebendigen, willengetragenen Denken und geistgetragenen Wollen« - und das wird nötig sein, wenn unser soziales Handeln immer mehr und mehr vom Geist der Liebe [als dem Inbegriff »menschlicher Substanz«] erfüllt sein soll [Steiner: »Die Idee muss in der Wissenschaft, die Liebe im Handeln unser Leitstern sein.«].

Diese Aufgabe, die ein Ziel der jetzigen Epoche ist, kann natürlich nicht durch irgendwelche Einrichtungen ergriffen werden - schon gar nicht durch das, was Steiner im Auge hatte, als er den zitierten Satz vortrug - nämlich das marxistisch-leninistische Programm der Diktatur des Proletariats. Dagegen richtete sich sein Votum.

Natürlich führen Einrichtungen, welche rechtlich durch die sozialen Verhältnisse strukturierende Gesetzgebungen erst ermöglicht werden müssen, niemals automatisch zu einem »idealen« sozialen Denken, Empfinden und Handeln der Menschen. Das müssen die Menschen schon durch Arbeit an sich selbst »aufbauen«.

Die Dreigliederungsidee, insofern sie ein Gestaltprinzip offenbart, weist auf solche elementaren Einrichtungen hin, deren es als äußere Voraussetzung notwendig bedarf, damit die Menschen das verwirklichen können, was sie für ein menschenwürdiges Dasein in der sozialen Gemeinschaft anstreben.

Diese elementaren Einrichtungen - sozusagen die bestimmend gestaltenden Organe oder Instanzen - gibt Rudolf Steiner an für das Wirtschaftsleben mit den Assoziationen, für das Geistesleben mit der auf den individuellen Fähigkeiten beruhenden Einzelinitiative. Und was sagt er über das agierende Organ im Rechtsleben?

Sein allgemeiner Gedanke dazu ist eindeutig und konsequent gefasst. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Menschen würden »ihren sozialen Charakter dadurch erhalten können, dass sie in demokratischen Einrichtungen sich als ein Gesamtwille aus dem wirklichen Zusammenwirken der gleichen menschlichen Einzelwillen ergeben.«¹²

Die Frage, welcher konkreten demokratischen Einrichtungen es bedarf, damit sich ein Gesamtwille aus dem wirklichen Zusammenwirken der Einzelwillen überhaupt bilden kann, hat Steiner offensichtlich nirgends genauer erörtert. Linden-

berg meint, das »Spektrum des Denkmöglichen« reiche »von der konstitutionellen Monarchie bis zu einem Rätssystem« - Steiner erwähnt immerhin auch verschiedentlich die Möglichkeit eines »Referendums«. Aber in dem bisher veröffentlichten Werk findet sich nirgends eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Volksgesetzgebung. Darin liegt wohl auch die Ursache, dass dieses Thema von der bisherigen Dreigliederungsforschung so gut wie übergangen wurde.

3. Die Volksgesetzgebung als konsequente Demokratie

Das aber war und ist - so müssen wir es von der Sache her beurteilen - ein schwerwiegendes Versäumnis. Denn gerade an diesem Punkt eröffnet sich die Möglichkeit der schrittweisen Umwandlung des gesamten Gesellschaftssystems in heutiger Zeit; jedenfalls viel eher als durch jene Möglichkeit, an die Steiner 1919/20 immerhin auch dachte, als er auf einem Studienabend des Bundes für Dreigliederung¹³ - um auf die Gesetzgebung Einfluss zu gewinnen - eine politische Initiative in der Weise für denkbar hielt, dass er sagte: »Das Richtige wäre, im Sinne der Dreigliederung konsequent gedacht, an den Wahlen sich zu beteiligen«, also eine Dreigliederungs-Partei ins Feld zu führen, »soviel wählen zu lassen als gewählt werden können, ins Parlament einzutreten und Obstruktion zu betreiben in allen Fragen, die sich auf Geistesleben und Wirtschaftsleben beziehen. Das wäre konsequent die Dreigliederung des sozialen Organismus.«¹⁴

Warum »konsequent gedacht«? Weil es - soll Dreigliederung möglich werden, darum geht, Einfluss auf die Gesetzgebung zu gewinnen. Denn es sind die staatlichen Gesetze, die Dreigliederung entweder verhindern oder ermöglichen. Am Charakter der Gesetzgebung entscheidet sich das Schicksal der Neugestaltung des sozialen Organismus. Einflussnehmen auf die Gesetzgebung kann man aber nur dort, wo die Gesetze gemacht werden. In einem rein parlamentarischen System wie dem derzeitigen der Bundesrepublik kann man - strategisch konsequent gedacht - für ein Wirken auf politischem Felde in der Tat nur jene Möglichkeit ins Auge fassen, von der Rudolf Steiner sprach: sich mit einer Dreigliederungspartei an den Wahlen beteiligen und versuchen, mit möglichst vielen Abgeordneten ins Parlament zu kommen. So wie die Umstände ge-

¹³ am 23.3.1920

¹⁴ S. 37f. eines unveröffentlichten Dokumentes, Goetheanum-Archiv

¹² GA 24, S. 207

genwärtig liegen, scheidet aber diese Erwägung aus - nicht aus grundsätzlichen Gründen, aber wegen fehlender praktischer Voraussetzungen vor allem personeller Natur.

Konsequent gedacht schon in ideeller Hinsicht und strategisch durchaus offen - das heißt keineswegs ohne Realisierungschance [s. unter IV.] - ist dagegen jenes Projekt, das die Aktion Volksentscheid initiiert hat. Zunächst gilt es festzuhalten, dass jede Spielart von mittelbarer Demokratie das demokratische Prinzip, wie Steiner es charakterisiert als das Wirksamwerden des »Gesamtwillens«, nicht konsequent erreicht. Gerade das für das gesamte soziale Leben so entscheidende »öffentliche Recht« bleibt dabei vom Gesamtwillen unberührt. Gruppeninteressen besetzen das Feld, auf dem doch nur das Gemeinwohl hervortreten sollte.

Auch wenn sich bei Steiner darüber keine Vorstellungen finden: Es ist von der Sache her notwendig, die Volksgesetzgebung als das maßgebliche Organ der Demokratie, als diejenige Einrichtung zu denken, durch die sich einzig und allein der Gesamtwillen konkret manifestieren kann!

»Was wir heute brauchen, was heute wirkliche Realität sein muss, was geschehen soll.«¹⁵ Dieser Gedanke, meint Lindenberg, sei »nur auf die kurze Spanne von Mai und Juni 1919«, also auf Steiners württembergische Agitationswochen bezogen, gemeint gewesen. Weit gefehlt! Formuliert er doch klassisch die Forderung jenes fundamentalen Umschwunges, der »innerlich mit dem Wesen der Menschheitsentwicklung zusammenhängt« und den Steiner an anderer Stelle in Verbindung bringt mit dem Wandel im Verhältnis des Menschen zu seiner Arbeit. Dort heißt es:

»Die alte Hingabe, das unmittelbare Beisammensein mit dem hervorgebrachten Objekte, das ist nicht mehr, das muss aber durch etwas anderes ersetzt werden. Denn das ist nicht erträglich für die menschliche Natur, dass nicht ein ähnlicher Antrieb zur Arbeit da sei, wie er da war durch die Freude am unmittelbaren Hervorbringen des Objektes. Das muss durch etwas anderes ersetzt werden. Durch was kann es ersetzt werden? Es kann allein dadurch ersetzt werden, dass der Horizont der Menschen vergrößert wird, dass die Menschen herausgerufen werden auf einen [anderen] Plan, auf dem sie mit ihren Mitmenschen in großem Kreise - zuletzt mit allen Mitmenschen, die den gleichen sozialen Organismus mit ihnen bewohnen - zusammentreffen werden, um ... auf demokratische Weise das Recht, das öffentliche

Recht festzulegen.«¹⁶ Das müsse eintreten, sagt Steiner, dass der arbeitende Mensch, »auch wenn er nicht für das unmittelbare Produkt mit Freude arbeitet, arbeiten kann aus dem Grunde, weil er sich als ein würdiges Glied innerhalb des Kreises seiner Mitmenschen fühlt, dass er hineinbringen kann in seine Werkstätte, was er als Gefühle für die anderen Menschen aufgenommen hat, dass er wiederum findet, wenn er herausgeht aus seiner Werkstatt, dass er eine lebendige Anschauung hat von seinem Zusammenhang mit der menschlichen Gesellschaft.«¹⁷

Das ist die große Bedeutung der Demokratie: Dadurch, dass der Mensch mit allen seinen Mitmenschen, die den gleichen sozialen Organismus mit ihm bewohnen, als Gleicher unter Gleichen das Rechtsleben ergreift; dadurch, dass die Menschen gemeinsam auf demokratische Weise das öffentliche Recht festlegen, erlebt sich der Mensch in seiner Menschenwürde in der Gemeinschaft seiner Mitmenschen und findet in diesem gemeinsamen Gestalten der Mitte des sozialen Organismus die neue Quelle, aus der er seine Motive zur Arbeit schöpfen kann.

Man muss sich in dieses Bild meditativ versenken, um es in seiner weltgeschichtlichen Größe zu erleben: Die Menschenwürde in heutiger Zeit und die Antwort auf eine der brennendsten Fragen der Gegenwart: wie finden die Menschen wieder menschlichen Sinn in der Arbeit, - in zentraler Weise eine Frage der Demokratie!

Hier, auf diesem Gebiet suchen die Menschen in der Tiefe ihrer Existenz die Antwort auf die Vereinzelung, die Isolation und Anonymität, auf die allgegenwärtige Bedrohung, nur noch ein Rädchen im Getriebe der Megamaschine der industriellen Welt zu sein. Hier, im Besinnen auf die Fragen des Menschenrechtes, im Vereinbaren dieses Rechtes miteinander wird - Schritt für Schritt - der soziale Organismus in seiner menschlichen Gestalt sich aufrichten. Von hier, von der demokratischen Mitte aus, werden die Richtkräfte eingesetzt, die dem Wirtschaftsleben und dem Geistesleben die Ordnung geben, deren sie bedürfen, um - brüderlich einerseits, frei andererseits - menschlichen Zielen zu dienen.

»Diese Dinge kann nur durchschauen, wer in das Wesen der Menschheitsentwicklung, wie sie sich auf sozialem Boden abspielt, wirklich hineinzuschauen die Neigung hat. Dann findet man, dass aus den Tiefen der Menschennatur, hervorgehend seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, eben gerade diese Forderung nach Demokratie sich

¹⁵ Rudolf Steiner, GA 330/31, S. 200

¹⁶ GA 332a, S. 93

¹⁷ a.a.O.

entwickelt hat. Diese Forderung ist aus den Tiefen der Menschennatur heraus die Signatur des menschlichen Strebens in sozialer Beziehung in der neueren Zeit geworden.«¹⁸

4. Wie findet man konkret die Grenzen der Demokratie?

»Kein Thema der Dreigliederungsidee«, wenn es nun darum geht zu erfinden, wie man dieser Forderung nicht bloß mehr oder weniger, sondern ganz und gar gerecht werden kann? Was ist denn die Ursache dafür, dass Steiner - natürlich nicht grundlos - schon Anfang dieses Jahrhunderts von der »heutigen demokratienährischen, demokratiesüchtigen Zeit« sprechen konnte? Was war gemeint?

Im konkreten Fall¹⁹ richteten sich seine Worte darauf, dass »nach dem allgemeinen Zeitcharakter das nötige Vertrauen unter den Menschen nicht da ist, den in die Geheimnisse der Schwelle Eingeweihten, die über soziale Ideen sprechen, zu glauben«, das heißt, man ist heute eben geneigt, »eine rein verstandesmäßig zutage geförderte soziale Idee, die keine ist, für demokratisch gleichwertig zu halten mit dem, was der Initiierte aus der geistigen Welt herausholt und was wirklich fruchtbar sein kann«.²⁰

Woher kommt aber die damit gemeinte Tendenz einer ausufernden Gleichmacherei im Sinne eines Nivellierens ganz unterschiedlicher geistiger Qualitäten? Kommt sie nicht gerade daher, dass eben der demokratische Impuls noch immer nicht seinen ihm wesenhaft zustehenden sozialen Ort, den Ort der Gesetzgebung, einnehmen kann?

Weil vor allem die doch gänzlich unterschiedlichen staatlichen Aufgaben der Legislative (Gesetzgebung) einerseits und der Exekutive (Regierung und Verwaltung) andererseits noch völlig ineinander verquickt sind, wird im parlamentarischen System mit der Wahl, die doch wesentlich Wahl der Exekutive ist [wer wird Bundeskanzler?, welche Partei stellt die Regierung? usw.], auch die legislative Gewalt an eine Herrschergruppe, an die Oligarchie der ca. 250 Personen umfassenden Parlamentsmehrheit, übertragen.

Das heißt in der Konsequenz: Die »mündig gewordenen Menschen« werden in ihrem Willen abgetrennt von der Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung des öffentlichen Rechts. Der Willensimpuls jedoch, in dem sich die Tatsache ausdrückt, »dass die zivilisierte Menschheit aus den Untergründen ihres Wesens heraus im-

mer demokratischer und demokratischer geworden ist«²¹: der lebt als eine elementare Wirklichkeit in den Seelen der heutigen Menschen und wird zur »Sucht«, zur »Narretei«, will sich überall zur Geltung bringen und überflutet alle Bereiche des sozialen Lebens - eben auch diejenigen, die von ihrem Wesen her nicht vom Gesamtwillen geleitet werden dürfen und können. So verhält sich der demokratische Impuls wie ein Fluss, dem man sein Flussbett versperrt: Er überschwemmt - unkontrolliert - das Land nach allen Seiten hin.

»Welches ist die Bedeutung und welches sind die Grenzen des demokratischen Prinzipes?« - fragt Rudolf Steiner und antwortet: »Das demokratische Prinzip besteht darinnen, dass die in einem geschlossenen sozialen Organismus zusammenlebenden Menschen Beschlüsse fassen sollen, welche aus jedem einzelnen Menschen hervorgehen.« Bindende Beschlüsse werden sie dadurch, »dass sich Majoritäten ergeben. Demokratisch wird, was in solche Majoritätsbeschlüsse einläuft, nur dann sein, wenn jeder einzelne Mensch als einzelner Mensch dem anderen einzelnen Menschen als ein gleicher gegenübersteht. Dann aber können auch nur über diejenigen Dinge Beschlüsse gefasst werden, in denen der einzelne Mensch als gleicher jedem anderen Menschen in Wirklichkeit gleich ist. Das heißt: Es können nur Beschlüsse gefasst werden auf demokratischen Boden, über die jeder mündig gewordene Mensch dadurch, dass er mündig geworden ist, urteilsfähig ist. Damit aber sind - ich meine so klar als nur möglich - der Demokratie ihre Grenzen gezogen.«²²

Lindenberg geht offensichtlich von dem Missverständnis aus, die Aktion Volksentscheid ignoriere die Notwendigkeit der »Grenzen des demokratischen Prinzips«. Mitnichten. Sie sagt nur, dass - soweit Steiner es beschreibt - das Problem nicht gelöst, d.h. von ihm nicht im Hinblick auf die *unerlässliche sozialorganische Fassung* bearbeitet, sondern lediglich bewusst gemacht ist.

Was sind denn *konkret* die »Rechtsfragen« der Gesellschaft, auf die sich der Gesamtwille beschränken muss? Da es eine vorgegebene Entscheidung im Sinne eines Kataloges, der die Grenzen definieren würde, nicht geben kann, wird als Rechtsfrage alles dasjenige angesehen werden müssen, was - in letzter Instanz - aus dem Rechtsempfinden der Majorität als eine solche betrachtet wird. Es kann, wenn der Gedanke vom »Gipfeln des emanzipierten Rechts« die

¹⁸ Rudolf Steiner, GA 332a, S. 85

¹⁹ Vortrag am 20.11.1918, GA 185a, S. 201

²⁰ a.a.O.

²¹ Rudolf Steiner, GA 83, S. 290

²² GA 332a, S. 85

Wirklichkeit wesensgemäß beschreibt, keine andere Autorität geben, als das Volk, den demokratischen Souverän, der je und je neu die Grenze zwischen dem bestimmt, was einerseits ganz in die Freiheit der Einzelinitiative gestellt und was andererseits durch Majoritätsbeschluss geregelt werden soll.

Es wird unter der Voraussetzung, dass der Gemeinwille durch die Volksgesetzgebung tätig sein kann, eine der wesentlichsten permanenten großen volkspädagogischen Aufgaben sein, daran zu arbeiten, unser aller Bewusstsein für diese Grenzproblematik zu sensibilisieren: Was müssen wir ganz und gar dem selbstverantwortlichen Wirken der Individuen überlassen, und was bedarf der demokratischen, Gleichheit herstellenden Bestimmung und Form? Für die gesetzliche Regelung des Volksbegehrens zum Volksentscheid als der zur gesellschaftlichen »Aneignung« des sozialen Organismus unerlässlichen Einrichtung spielt diese Frage freilich keine Rolle. Deshalb taucht sie explizit in unserer Initiative für ein Bundesabstimmungsgesetz auch nicht auf.

Um so mehr wird sie in den Vordergrund treten, wenn einst Gesetzesinitiativen aus der gesellschaftlichen Basis, also aus den Bewusstseinstendenzen des sozialen Lebens ergriffen werden können. Dann wird im praktischen Umgehen mit konkreten Fragen alles das an Bedeutung gewinnen, was Christoph Lindenberg jetzt zur falschen Zeit und am falschen Platz gegen den notwendigen und überfälligen letzten Akt im Geburtsprozess der Demokratie im Namen des Schutzes von freiem Geistesleben meint anführen zu müssen – und dabei nicht bemerkt, dass gerade die Einführung des Rechtes, Gesetzesinitiativen unabhängig vom Parteienstaat ergreifen und aus der Kraft der Initiative bis zum Volksentscheid hinführen zu können, dem freien Geistesleben ein entscheidendes, - wir meinen in der heutigen Situation sogar *das entscheidende* – Wirkungsfeld eröffnen würde. Um so mehr Anlass und Grund, die Aktion Volksentscheid als eine notwendige zeitgemäße Initiative für Dreigliederung mit gesamtgesellschaftlicher Relevanz zu begreifen. Und als eine solche zu verstehen, die mit der Position Rudolf Steiners nicht kollidiert.

5. Das Plebiszit als volkspädagogische Veranstaltung

Freies Geistesleben – wer wollte das in Frage stellen? – ist der Nährboden für alles Geschehen im sozialen Leben. Unter dem Gesichtspunkt des Gestaltproblems der Dreigliederung ist aber auch dieses Postulat eine Rechtsfrage. *Freies Geistesleben* – wo immer es sich entfalten muss und will

– bedarf seiner Eingliederung in den Zusammenhang des Funktionsganzen des sozialen Organismus und das heißt seiner rechtlich zu fassenden Stellung. Staatliche Gesetzgebung muss dies – für Schulen und Universitäten, für das Medien- und Theaterwesen, für das Gerichts- und Gesundheitswesen, die Kapitalverwaltung usw. usf. - regeln.

Und wer wird diese Gesetze, die ja durchwegs als strukturelle Grundrechte zu verstehen sind, wer soll diese Gesetze beschließen? Die Gesetze über ein neues Eigentums- und Steuerrecht, über die Trennung von Arbeit und Einkommen, über den Funktionswandel des Geldes im Rahmen einer organischen Geldordnung usw. usf.: all das sind gewaltige *demokratische* Aufgaben, die Schritt für Schritt in Angriff genommen werden müssen, damit Dreigliederung des sozialen Organismus sich verwirklichen kann. Wer wird diese Aufgaben anpacken – wenn nicht die Menschen, »die den gleichen sozialen Organismus bewohnen«, *gemeinsam!*

Und das brauchen wir, das muss heute wirkliche Realität sein. Sonst wird »die Menschheit nicht weiter mitreden können. Das wird eingesehen werden müssen als das einzige Heil, als die wirkliche Rettung der Menschheit.«²³

Das muss geschehen – im Sinne einer permanenten, geduldigen und engagierten Mitarbeit an den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens bei der Gestaltung des öffentlichen Rechts. Aber diese Arbeit braucht auch ihre institutionalisierte Form, ihr Unternehmen, ihren Arbeits-Platz: *das Plebiszit als volkspädagogische Anstalt.*

III. Nochmal zum Grundgesetz

Lindenberg versucht durch Verweis auf die sog. »einschlägige Literatur« unsere Aussage in Zweifel zu ziehen, Hitler sei [demokratisch-politisch gesehen] eine Folge von Vorgängen im Rahmen des Weimarer Parlamentarismus gewesen, nicht eines »Missbrauchs« plebiszitärer Demokratie. Die »einschlägige Literatur« mag behaupten, was sie will: Ohne den repräsentativ-demokratischen Mechanismus der *Übertragung der Staatsgewalt auf Personen* – nicht nur für die Ausübung der Exekutive, sondern auch für die Gesetzgebungskompetenz -, ist das Phänomen Hitler nicht denkbar [nur weil ihm dieses Mittel der Macht in die Hand gegeben wurde, konnte er – was sonst auch immer noch im Spiele war – zum Diktator werden]. Diese Wahrheit kann jeder erkennen, wenn er die relevanten Fakten klar durchdenkt.

²³ Steiner, GA 296, S. 16

Dazu bedarf es keiner die Dinge eher verschlei-
ernden »ausführlichen Lektion Geschichte«.

Auch in der Frage Volksentscheid und Grundge-
setz stellt sich Lindenberg unserer Argumentation
nicht. Er meint, es sei uns wohl entgangen, dass
die Mehrheit des Parlamentarischen Rates
schließlich das Rechtsinstitut der Volksgesetzge-
bung verworfen habe; deshalb sei der Abstim-
mungsgrundsatz des Artikels 20 Abs. 2 nicht im
Sinne der offen gebliebenen Möglichkeit für ein
Bundesabstimmungsgesetz auszulegen. Natürlich
wissen wir das. Wir haben nicht nur alle veröffent-
lichten, sondern auch alle nicht veröffentlichten
und von der Forschung bisher ignorierten Proto-
koll des Parlamentarischen Rates recherchiert
und sind durch das Quellenstudium zu einem noch
wesentlich anderen, nämlich sehr viel differenzier-
teren Bild der Abläufe gekommen, als es sich aus
den bisher gedruckten Quellenmaterialien ergibt.

Der Entstehungsprozess zeigt, dass es eben nicht
so ist, wie Lindenberg in Übereinstimmung mit
der »herrschenden Lehre« darstellt. Der Abge-
ordnete *Brockmann* [Zentrumspartei] hat in den
Schlussabstimmungen über die einzelnen Grund-
gesetzartikel im Plenum des Parlamentarischen
Rates im Zusammenhang mit dem von uns er-
wähnten zweimaligen Versuch *Heinrich von
Brentanos*, im Artikel 20 das Abstimmungsprinzip
zu streichen, was beide Male abgewiesen wurde,
darauf hingewiesen, dass es ja sinnlos wäre,
dieses Prinzip beizubehalten, wenn man es nicht
auch durch eine Ausführungsbestimmung über die
Volksgesetzgebung konkretisieren würde. Er stell-
te in den Schlussabstimmungen einen entspre-
chenden Antrag, der aber trotz der Stringenz sei-
ner Argumentation abgelehnt wurde.²⁴

Es ergibt sich also – was die geschichtlichen
Fakten betrifft – ein widersprüchliches Gesamt-
bild, nicht jenes glatte, das auch Lindenberg wie-
der vermittelt. Für die heutige Diskussion ist nun
aber viel entscheidender als die ambivalente ver-
fassungsgeschichtliche Bilanz die verfassungs-
rechtliche Sachlage. Dieserhalb beruft sich Lin-
denberg lediglich auf die konservativen, quasi
offiziellen Grundgesetzkommentare – er geht
aber nicht ein auf die von uns dargelegte rechts-
logische Begründung unserer Position, die ja
auch dadurch gestützt ist, dass im Parlamentari-
schen Rat das Abstimmungsprinzip des Art. 20
Abs. 2 niemals in Verbindung gebracht wurde mit
dem Art. 29. Wäre dieser Zusammenhang ge-
meint gewesen, hätte er spätestens bei den Inter-
ventionen *Heinrich von Brentanos* in den Schluss-

abstimmungen zur Sprache kommen müssen.
Doch nichts dergleichen geschah.

So kann jetzt zur Klärung des Sachverhaltes nur
die rechtslogische Interpretation des Verfas-
sungstextes selbst entscheiden. Das Ergebnis
haben wir in komprimierter Form in unserem Bei-
trag »Das Demokratieproblem – was bedacht
werden sollte« unter III.3. dargelegt. Lindenberg
geht auch hier auf die vorgetragene Argumentati-
on nicht ein, sondern zieht sich auf die Position
der »herrschenden Meinung« der Juristenzunft
zurück, die, wie er meint, für ihre Auffassung gute
Gründe habe, weil ja die »Rechtssystematik des
Grundgesetzes« die Gesetzgebungskompetenz
»recht kompliziert« ausschließlich den parlamen-
tarischen Organen übertrage.

Was all das soll, bleibt sein Geheimnis. Denn
nirgends haben wir in Zweifel gezogen, dass das
Grundgesetz ausschließlich das mittelbar-demo-
kratische System *ausgestaltet*. Aber – rechtssys-
tematisch betrachtet – ist unbestreitbar auch *das
direktdemokratische Fundament veranlagt* und
darf, geschützt durch den Art. 79 Abs. 3, von kei-
ner Verfassungsänderung berührt werden. Das
ist ja gerade der Trick der »herrschenden Lehre«,
dass sie in ihre rechtssystematische Betrachtung
nur die Funktionen der parlamentarischen Orga-
ne, nicht aber das umfassendere Demokratiekon-
zept des Artikels 20 einbezieht.

Doch letztlich werden auch diese verfassungs-
rechtlichen Widersprüche ohne Belang sein. Der
Kampf ums Plebiszit wird sich daran entscheiden,
ob eine genügend große Zahl von Menschen
dessen Notwendigkeit erkennen und sich enga-
giert für dieses Ziel einsetzen wird. »Sobald ge-
nügen viele Menschen da sind, ist die Sache
auch da – wenn genügend viele Menschen sie
verstehen. Das ist es im Grunde genommen, was
das Geheimnis gerade einer Gesellschaft ist, die
nach Demokratie strebt: dass die Sache da ist,
wenn sie wirklich inneres Verständnis findet und
wenn sie wirklich innerlich klar ist. Das ist es,
worauf es ankommt.«²⁵

Die Sache ist klar. Die Zeit ist reif. Das Unterneh-
men läuft.

IV. Die Chancen der Aktion Volksentscheid

Wir prognostizieren: Kein entscheidender Schritt
in Richtung Dreigliederung wird durch eine *par-*
lamentarische Entscheidung kommen. Die Ge-
setzgebungspraxis des Parteienstaates wird alles
zu verhindern suchen, was den alten Machtstaat
in den reinen Rechtsstaat transformieren würde.

²⁴ Parl. Rat, Plen.Prot. S. 184 und 228 f.

²⁵ Steiner, GA 332a, S.106

Angesichts der tatsächlichen Realitäten, mutet uns Lindbergs Satz, hierzulande stünden »die Möglichkeiten zur demokratischen Einflussnahme durchaus offen«, fast schon zynisch an. Sind all die Klagen über den »Vertrauensverlust« in die Parteien und Politiker, über »Staatsverdrossenheit« und die »Krise des Parlamentarismus« so ganz ohne Grund? Worin bestehen denn diese Möglichkeiten zur demokratischen Einflussnahme? Die Bürger können wählen – und mit der Wahl sich sogleich als Souverän verabschieden. Sie können Parteien gründen – und wenn sie das nicht wollen, weil es so gut wie ausgeschlossen ist, mit neuen Initiativen auf diesem Felde gegen die etablierten Strukturen sich durchzusetzen oder weil sie aus grundsätzlichen Erwägungen in Parteipolitik kein geeignetes demokratisches Mittel sehen? Dann reduziert sich die schöne »Offenheit« darauf, wie weiland die Untertanen an ihren Fürsten, Petitionen ans Parlament richten oder bei Demonstrationen oder Kundgebungen seinen Körper spazieren tragen zu dürfen. Die faktische Möglichkeit, auf die laufende Gesetzgebungsarbeit Einfluss nehmen zu können, ist für den normalen Bürger gleich null. Es sei denn, man hieße Flick ... Mit Geld ist alles möglich!

Nein – da dachten ja alle Fraktionen im baden-württembergischen Landtag bereits 1974, als sie das Recht zur Volksgesetzgebung in der Landesverfassung verankerten, mehr auf der Höhe der Zeit! Sie deuteten die heraufkommende Bürgerinitiativenbewegung schon ganz richtig als Signal dafür, dass die Bürger im parlamentarischen System eben viel zu wenig ihren demokratischen Willen zur Geltung bringen können. »Wir sind dafür«, erklärte der CDU-Sprecher *Volz*, »dass der Bürger stärker in den politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess eingeschaltet werden muss.« Der FDP-Abgeordnete *Hofmann* ergänzte: »Die überall im Lande auftretenden Bürgerinitiativen bleiben stecken, der gute Wille zur echten Mitarbeit versandet, wenn sich das Engagement nicht erweitern kann. Das Volksbegehren kann echte Kontakte zwischen dem Parlament und den Bürgern herstellen. Das Interesse wird durch direkte und aktive Teilnahme am Staat gefördert. Das Gefühl und das Ärgernis der Ohnmacht wird dem Bürger zumindest teilweise genommen, die politischen Entscheidungen werden durchsichtiger. Eine moderne Demokratie braucht die Mitwirkung des Bürgers. Sie darf sich nicht erschöpfen im bloßen Kreuzchenmachen.« *Dr. Geisel* von der SPD schloss seine Rede mit dem Ausruf: »Sorgen wir dafür, dass auch auf dem Gebiet des Gesetzesinitiativrechts das Wort ‚Mehr Demokratie!‘ nicht eine bloße Leerformel,

ein bloßes Schlagwort bleibt, sondern mit Leben erfüllt wird“.²⁶ – Dann beschloss der Landtag einstimmig die Ermöglichung der Volksgesetzgebung [aber in einer so unbefriedigenden Form, dass bis heute noch keine Initiative den Mut aufbrachte, einen Volksentscheid anzustreben].

Immerhin und erstaunlich genug: Hier zeigten sich die damals im Parlament vertretenen Parteien aufgeschlossen für die neuen Impulse, die sich seit den siebziger Jahren in unzähligen Initiativen auf Angelegenheiten des öffentlichen Lebens richten, sich also mehr und mehr in dem Bereich engagieren, der vorher ganz und ausschließlich den Parteien oder großen Interessenverbänden überlassen war.

Ein weiteres Symptom: Als er nicht mehr im Staatsamt, sondern wieder in seine Gelehrtenexistenz zurückgekehrt war, hat der Verfassungsrechtler *Werner Maihofer* – in der sozial-liberalen Koalition einige Jahre Bonner Innenminister – als Mitherausgeber des großen »Handbuch des Verfassungsrechts« [1983] die folgende Konsequenz aus dem Phänomen der neuen sozialen Bewegungen gezogen: »Die tiefgreifende Wirklichkeitsveränderung und der grundlegende Wertwandel in den politischen Grundpositionen lassen den fast vollständigen Ausschluss des 'ganzen Volkes', von dem doch 'alle Staatsgewalt ausgehen soll', nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. **'Wesenhafte' setzt Demokratie, wenn wir sie ihrem Prinzip nach adäquat verwirklichen wollen, die unmittelbare Beteiligung des Volkes voraus. Soviel Plebiszit wie möglich, soviel Repräsentation wie nötig**“ [a.a.O., S. 1410f.]

Das ist nur ein Beispiel unter vielen, die wir anführen könnten, um zu zeigen, dass auch die »herrschende Meinung« in der Jurisprudenz sich zu wandeln beginnt. Wir sind bemüht, diesen Wandel mit Argumenten aus der anthroposophisch orientierten Sozialwissenschaft zu fördern. Lindenberg dagegen verharrt auf den anachronistischen Positionen von gestern.

»Schierer Aktionismus ohne Aussicht auf irgendeinen Erfolg« – so sieht er unsere Initiative. Mit »Anzeigenkampagnen«, meint er sei keine »Bewegung zur Verfassungsänderung in Gang zu setzen«.

Nun: Was wir in dieser Hinsicht tun, hat in etwa auch Steiner getan, um seinen »Aufruf an das deutsche Volk und die Kulturwelt« in breitem Stile der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Wie anders soll man denn bei einem Projekt, das seiner Natur nach an alle gerichtet ist, alle errei-

²⁶ Landtagsdrucksache, 6. Wahlperiode, S. 807 ff.

chen? Dieses Thema wird uns nicht aus der Politik des Parteienstaates frei Haus geliefert, so dass durch die übliche Berichterstattung schon jedermann wüsste, worum es sich handelt. Dieses Thema - obwohl es doch permanent auf die Tagesordnung drängt - versucht der Parteienstaat zu verstecken so gut es geht; denn die Mächtigen wissen: wenn das Volk durch die Volksgesetzgebung den entscheidenden Schritt seiner politischen Emanzipation macht, dann ist das keine »schrullenhafte Reformation«, keine bloße Kosmetik, sondern an einer entscheidenden Stelle eine tiefgreifende Systemveränderung. Deshalb gibt es für dieses Projekt keinen anderen Weg als den Weg der **Aufklärung** über die großen Medien. Abertausende Mitbürger haben auf diese Weise von der Initiative gehört und sich mit ihr verbunden. Das ist freilich erst ein Anfang. Die Aufklärungsarbeit - der »schiere Aktionismus« - muss sich verstärken. Denn:

»Was ist die wirkliche, die wahrhaft praktische Aufgabe? Aufklärung verbreiten, meine lieben Freunde, vor allem Aufklärung verbreiten. Das ist der Appell, der an jeden einzelnen von Ihnen geht. Nicht an schrullenhafte Reformationen im einzelnen zu denken, sondern **in universalistischer Weise aufklären über das, was not tut. Das ist das Praktische, das bedeutet: diese Ideen ins Praktische umsetzen**«. ²⁷

Die Aktion Volksentscheid geht diesen Weg. Sie weiß, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn die Mehrheit der Bürger unseres Landes das Plebiszit als den Arbeitsplatz erkennt, an dem sich die Gesellschaft versammeln muss, um im sozialen Organismus die Aufgaben des Organes der Mitte wahrzunehmen: Heilen des Kranken, Stützen des Gesunden.

Bertold Hasen-Müller, Wilfried Heidt Mai 1985

Das Demokratieproblem – Was bedacht werden sollte – Eine Ergänzung

I.

Vor über einem Jahrzehnt - in Die Drei, Nr. 10, 1973 - veröffentlichte *Christoph Lindenberg* unter der Überschrift »Die Mitte des sozialen Organismus« einen Artikel, dessen einleitende Sätze lauteten: »Während die Freiheit des Geisteslebens und die brüderliche Organisation des Wirtschaftens in der gedanklichen Ausformung der Idee des dreigliedrigen sozialen Organismus eindringliche Darstellungen erfahren haben, hat die vermittelnde Position des Rechts zwischen Geistesleben und

Wirtschaft bisher recht wenig aufmerksame Zuwendung erfahren. Das ist schon deshalb bedauerlich, weil zu vermuten ist, dass das mittlere System im Ganzen des sozialen Organismus erst das rechte Verhalten der beiden anderen Systeme einregeln kann.«

An dieser Sachlage hat sich bis heute wenig geändert. Erst das Auftreten der »Aktion Volksentscheid« mit ihren verschiedenen Darstellungen zur Begründung ihres dem Deutschen Bundestag vorgelegten Entwurfes für ein »Bundesabstimmungsgesetz« hat in dieser Hinsicht seit 1983/84 Bewegung in die geistige Landschaft gebracht. Freilich zeigen die bisherigen Stellungnahmen aus dem Umkreis der Dreigliederungsforschung, dass wir - aufs Ganze gesehen - noch weit entfernt sind von »aufmerksamer Zuwendung« zu den Fragen der »Mitte des sozialen Organismus«.

Das bestätigte sich erneut an der Polemik von *Gerhardus Lang* gegen die "Aktion Volksentscheid" [Die Drei Nr. 12, 1984] und setzte sich fort in dem Parallelkommentar von Chr. Lindenberg zu unserer Replik auf Lang [Die Drei Nr. 2, 1985].

Der Initiativkreis, vom dem die "Aktion Volksentscheid" im Herbst 1983 ausging, hat sich in einem Forschungsprojekt mehrere Jahre mit dem *Demokratieproblem*, diesem Kernpunkt des Rechtslebens im sozialen Organismus auf seiner heutigen Entwicklungsstufe, befasst. Als Forschungsergebnis hat er einen *Gesetzentwurf* vorgelegt. In diesem Entwurf können alle Gesichtspunkte als bearbeitet erkannt werden, die für eine sachgemäße Ausgestaltung des Rechtslebens insofern zu berücksichtigen sind, als von diesem und das heißt in erster Linie von der *Gesetzgebung* her - wie auch Lindenberg 1973 richtig bemerkte - »das rechte Verhalten der beiden anderen Systeme« [also des Geisteslebens einerseits und des Wirtschaftslebens andererseits] ermöglicht werden muss. Rudolf Steiner kennzeichnet diese Problematik übrigens als für die Dreigliederungsaufgabe geradezu *fundamental*, wenn er sagt, es seien ja »**die Gesetzgebungen, die die Grundlage für die Struktur der sozialen Verhältnisse bilden**« [10. 2. 1918, GA 182. S. 32].

II.

In unserem Beitrag »Volksentscheid? notwendig« [Die Drei Nr. 2. 1985] haben wir aus der Sicht anthroposophisch orientierter Sozialwissenschaft einige Aspekte zur Begründung dieser Ansicht vorgetragen. Leider ist Lindenberg in seinem Kommentar auf unsere Argumentation nicht eingegangen. Er hat lediglich einzelne Stichworte aufgegriffen und im wesentlichen drei Behauptungen dagegengestellt:

²⁷ Rudolf Steiner, GA 190, S. 218 ff.

1. Wie Demokratie zu verwirklichen sei, lasse die Dreigliederungsidee »bewußt offen«. Also: ob parlamentarisch oder unmittelbar sei keine das Wesen der Demokratie berührende Frage, sondern eine solche der »politischen Zweckmäßigkeit - nicht mit esoterischen Argumenten zu entscheiden«.
 2. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sei das Institut der Volksabstimmung lediglich für Fragen der Neugliederung des Bundesgebietes [Art. 29] vorgesehen. Der Parlamentarische Rat habe sich »sehr lebhaft« an den Missbrauch dieses Instrumentes in der Zeit der Weimarer Republik erinnert und deshalb bewusst darauf verzichtet.
 3. Auch heute noch spräche gegen die Volksgesetzgebung, dass sie »Demagogen ein neues Aktionsfeld eröffne«, vielleicht Themen erfasse, deren »bloße Diskussion« schon etwas »sehr Unerfreuliches« sein könnte; im übrigen wäre zu bedenken, ob der Volksentscheid »unter den in der Bundesrepublik gegebenen Verhältnissen [Größe und gesellschaftlichen Komplexität u.a.]« überhaupt »zweckmäßig« wäre.
- Keine dieser drei Thesen wurde von Lindenberg hinreichend begründet. Auch lassen seine übrigen Bemerkungen nicht erkennen, dass er sich schon gründlich genug mit der Position der »Aktion Volksentscheid« befasst hat. Daher ist durch seinen Kommentar der **Dialog** zur Sache - auch im Sinne konstruktiver Kritik, an der wir durchaus interessiert sind - noch nicht aufgenommen.

III.

Mit unserer folgenden Antwort geben wir erneut Gelegenheit, damit zu beginnen.

1. Demokratie - das bedeutet für Lindenberg offenbar lediglich, dass das Volk »selber herrschen solle« und dass gelte: one man one vote. Dergestalt vereinfacht, bekommt es freilich eine gewisse Plausibilität zu behaupten, für das Verstehen des Demokratieproblems könne man auf »esoterische Argumente« getrost verzichten.

Gegenüber dieser Argumentation erhebt sich schon im Denkansatz die Frage, ob es denn für die anthroposophische Betrachtung eines Thema genügt, sich mit Lexikonauskünften zu begnügen. Insofern Lindenberg sich darauf beschränkt und gleichzeitig die Auseinandersetzung mit der geisteswissenschaftlichen Behandlung der Sache, um die sich die »Aktion Volksentscheid« in mehreren Veröffentlichungen bemüht hat, nicht führt, macht er es sich doch zu leicht.

Für den Fortgang der Erörterungen wollen wir deutlich festhalten, dass wir bei unserer Initiative von jenem Demokratie-Verständnis ausgehen, das *Rudolf Steiner* aus geisteswissenschaftlicher Sicht entwickelt. Sein Grundgedanke ist der Mensch als Bildner des sozialen Organismus. Was für das Rechtsleben bedeutet, dass jeder mündige Mensch »seinen Einfluss darauf hat, *das Recht* festzustellen.« Das kennzeichnet Steiner als »das Gipfeln des *emanzipierten* Rechts« [26.7. 1922, GA 340, S. 43] - emanzipiert von jenen alten Formen der Gesetzgebung, die diesen wesentlichen Prozess eines Gemeinwesens der Allgemeinheit, dem Volk noch vorenthalten hatten. Also nicht aufs Regieren oder Herrschen bezieht sich aus anthroposophischer Sicht das Demokratie-Gebot, sondern darauf, dass jeder mündig gewordene *Mensch das Feststellen des Rechts* beeinflussen kann. Die konkrete Gestaltungsaufgabe, die sich im Sinne dessen, was Rudolf Steiner mit dem Begriff der »moralischen Technik« [GA 4, S. 194] bezeichnet, stellt, lautet: Welcher Einrichtung bedarf es, damit sich im Sinne der Idee vom Gipfeln des emanzipierten Rechts »aus dem wirklichen Zusammenwirken der gleichen menschlichen Einzelwillen ein Gesamtwille ergeben kann« [Steiner, GA 24, S. 207] ? Das ist die Kernfrage für das Demokratie-Problem in heutiger Zeit. Wir hatten darauf schon in unserem Beitrag »Volksentscheid - not-wendig« [Die Drei Nr. 2. 1985. S. 113 ff.] hingewiesen. Lindenberg ist uns seine Antwort dazu schuldig geblieben. Wie steht er zu Steiners Denkansatz, der identisch ist mit demjenigen der »Aktion Volksentscheid«? Das ist der Ausgangspunkt für jeden ernsthaften Dialog.

2. Wir sind in Verfolg der Frage, welches die sachgemäße Konsequenz aus dieser Grundeinsicht sei, zu dem Ergebnis gekommen, dass dann, wenn das Rechtsleben entsprechend der großen Zeitforderung *demokratisch* in den sozialen Organismus integriert - also »emanzipiert« - sein soll, die *Volksgesetzgebung* diejenige Einrichtung ist, durch die sich das demokratische Prinzip im Sinne der obigen Bestimmung konkret verwirklicht. Solange die Entwicklung auf der nur parlamentarischen Stufe stehen bleibt, ist gerade das Rechtsleben, das doch die Rahmenbedingungen sowohl für die Kultur wie für die Wirtschaft absteckt, noch nicht in den sozialen Organismus selbst einbezogen - es steht noch darüber; es dirigiert und reglementiert das soziale Leben noch von außen, von oben; das soziale Leben ist dann in seiner Mitte noch immer fremdbestimmt. Denn auch wenn die sog. Volksvertreter, die den parlamentarischen Gesetzgeber bilden, gewählt sind: falls sie das *Monopol der Gesetzgebung* haben, besteht immer die Gefahr, dass in ihren Beschlüssen nicht der

Gemeinwille, sondern vielmehr der Kompromiss der Gruppeninteressen lebt. Der Gemeinwille - darauf hat schon Rousseau aufmerksam gemacht - erscheint immer nur dort, wo er *unmittelbar* aufgerufen ist; ansonsten schweigt er. Das heißt: Wenn die Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus besagt, dass alle Arbeitsfelder der Gesellschaft in geistig-kultureller, wirtschaftlich-sozialer und staatlich-politischer Hinsicht von den Menschen selbstverantwortlich geführt werden sollen, dann folgt aus diesem Postulat für die Aufgabe der Gestaltung des öffentlichen Rechts - also der staatlichen Gesetzgebung - zwingend, dass die volljährigen Staatsbürger eines Landes das zuständige Entscheidungsorgan für das Feststellen des Rechts sind. Insofern bringt unter den heutigen Verfassungen die österreichische die Sache am reinsten zum Ausdruck, wenn sie in ihrem Artikel 1 sagt: »Das Recht geht vom Volke aus« [aber auch in Österreich ist dieses Postulat keineswegs verwirklicht].²⁸

Ist die Behauptung, die Dreigliederungsidee sage über diese ganze Problematik »bewußt nichts aus«, nicht doch viel zu kurz gegriffen? Gewiß: Rudolf Steiner hat seine Grundauffassung zur Demokratiefrage - z.B. in »Die Kernpunkte...« GA 23 - nicht bis zum Begriff der Volksgesetzgebung, also des Volksbegehrens zum Volksentscheid, durchgeführt. Warum wohl? Weil dieser Begriff schlechthin kein »Thema der Dreigliederungsidee« ist - wie Lindenberg meint? Die denkerische Vergegenwärtigung des Zusammenhanges - siehe oben - ergibt, dass es sich, so jedenfalls müssen wir es sehen, sehr wohl um ein solches und sogar um ein ganz zentrales handelt. Es kann ja nicht sein, dass als Thema der Dreigliederungsidee nur betrachtet werden darf, was Steiner explizit als solches dargestellt hat. **Wir sind als Ergebnis unseres Forschens zu der Einsicht gekommen, dass der Begriff der Volksgesetzgebung wesentlich zum Begriff des Rechtslebens im Sinne der Dreigliederungsidee gehört.** Die Gründe dafür haben wir dargelegt.

Im übrigen: Ist es nicht so, dass allen Erscheinungen im physischen Dasein geistig Wesenhaftes zugrunde liegt? Ist Lindenberg der Frage nachgegangen, welche geistigen Wesen inspirierend einerseits hinter den Parteien und dem Parlamentarismus und andererseits hinter den Völkern stehen? Fasst man diese Frage ins Auge (vgl. Rudolf Steiner u. a. in GA 190, S. 47 ff. und GA 199, S. 22 ff), wird man bemerken, wie unzureichend es ist, die Demokratiefrage lediglich als eine solche der »politischen Zweckmäßigkeit« zu

betrachten. Auch sie bedarf der esoterischen Durchdringung.

3. Lindenbergs verfassungsrechtliche und verfassungsgeschichtliche Anmerkungen zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind unseres Erachtens unhaltbar. Das gilt ebenso für seine Behauptung vom angeblichen »Missbrauch« des direktdemokratischen Instrumentes in der Zeit der Weimarer Republik. Den behaupteten Missbrauch hat es nicht gegeben.

Zwischen 1919 und 1933 gab es lediglich zwei Volksbegehren, die bis zum Volksentscheid vordrangen. Beide Anliegen - 1926 die Forderung der Linken nach entschädigungsloser Enteignung der Fürsten und 1929 das Volksbegehren der Rechten gegen den Young-Plan - erreichten bei weitem nicht die erforderliche Mehrheit [für das Ziel der Rechten stimmten weniger als 15%]. Nein - die Weimarer Republik wurde durch den Parlamentarismus zugrunde gerichtet; Hitler wurde durch den Reichstag - nicht durch das Volk - an die Macht gebracht; leider war die Idee der Volksgesetzgebung in damaliger Zeit noch so wenig im Bewusstsein der Menschen verankert, dass auch von daher - was theoretisch immerhin möglich gewesen wäre - keine Dämme gegen die braune Flut errichtet wurden.

Die Legende vom angeblichen Missbrauch des Volksentscheides stammt von *Theodor Heuss* [der, was allgemein wenig bekannt ist, 1933 zu jenen kurzsichtigen Reichstagsabgeordneten gehörte, die Hitlers Ermächtigungsgesetz zustimmten und so den Diktator in den Sattel hoben]. Er hat in den Beratungen des Parlamentarischen Rates damit Stimmung gemacht gegen die konkrete Regelung für Volksbegehren und Volksentscheid im Grundgesetz. Das führte schließlich dazu, dass der Parlamentarische Rat mit knapper Mehrheit diesem Votum von Heuss folgte, es aber ebenso ablehnte, auf die generelle Verankerung des Abstimmungsprinzipes im Artikel 20 zu verzichten.

In den Schlußabstimmungen - am 6. und 8. Mai 1949 - wurde der Versuch gemacht, den Artikel 20 Abs. 2 ohne das Abstimmungsprinzip zu verabschieden. Aber das wurde abgelehnt. So gilt: Das Grundgesetz der Bundesrepublik stellt bei der Bestimmung seines Staatsverständnisses das direktdemokratische Element gleichrangig neben das repräsentativdemokratische [»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (direkt) und durch besondere Organe... (indirekt) ausgeübt«].

²⁸ Siehe jetzt www.wiege.at/wfdd.htm

Das verfassungsrechtliche Problem dieser Bestimmung ergibt sich nun daher, dass das Abstimmungsprinzip im Grundgesetz selbst ohne Konkretisierung geblieben ist. Obwohl im Ausschuss für Grundsatzfragen, der den Art. 20 im Entwurf bearbeitete, von Carlo Schmid ganz klar und von keiner Seite widersprochen postuliert wurde: **»Wir wollen kein Monopol für die repräsentative Demokratie«** [Prot. vom 14.10.48, S. 404]. Man trifft also die Wahrheit nicht, wenn man behauptet, die »Väter des Grundgesetzes« hätten sich »für die repräsentative Form der Demokratie entschieden.« Sie haben beides verankert - aber nur das eine ausgeformt. Woraus sich der Auftrag an den nachfolgenden Gesetzgeber aus der Verfassung selbst ergibt, zu gegebener Zeit die Lücke zu schließen. Darauf bezieht die »Aktion Volksentscheid« ihre Initiative in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Sie meint, es sei an der Zeit, den Auftrag des Grundgesetzes jetzt zu erfüllen!

Mit dem Art. 29, in welchem es um Fragen der Neugliederung des Bundesgebietes geht, hat der Verfassungsauftrag des Art. 20 keinerlei Verbindung. Die Behauptung, der Abstimmungsbegriff des Art. 20 sei auf die Fälle des Art. 29 beschränkt, ist eine nominalistische Konstruktion, die heute zwar in der Staatsrechtslehre die »herrschende Meinung« darstellt, nichtsdestoweniger aber *rechtslogisch* unhaltbar ist. Zwar gibt es auch bei den Verfahren, die der Art. 29 regelt, Abstimmungen, aber diese sind keine **Volksabstimmungen** im Sinne des Art. 20, sondern Abstimmungen von durch Länderneugliederungen betroffenen Bevölkerungsteilen. Noch viel gewichtiger aber ist, daß ja die Bestimmungen des Art. 20 gem. GG Art. 79 Abs. 3 durch keine Verfassungsänderung berührt werden dürfen. Dieser besondere Schutz gilt jedoch nicht für den Art. 29, der sogar wegfallen könnte. Und worauf bezöge sich dann das Abstimmungsprinzip des Art. 20, wenn Lindenberg recht haben sollte, dass »Abstimmungen im Grundgesetz« angeblich »nur für Fragen der Neugliederung vorgesehen« seien? Wer die Dinge gewissenhaft prüft erkennt, daß die »herrschende Meinung« auf Sand gebaut ist.

4. Schließlich jene Einwände, die man gemeinhin die »verfassungspolitischen« nennt [Stichworte: Angst vor Demagogie, Unfähigkeit der Bürger gegenüber der Komplexität heutiger Verhältnisse, usw.].

Nun - all dies muß natürlich bedacht werden. Wir haben es bedacht und mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beantwortet. Lindenberg hätte also prüfen müssen, ob die vorgeschlagenen Regelungen seine Einwände entkräften. Falls nein, hätte er

uns zeigen müssen, warum nicht. Auch diese Auseinandersetzung fehlt in seinem Kommentar. Seine wohl mehr rhetorische Frage, ob wir zur Sicherstellung »objektiver Information« an eine »Zensurbehörde« dächten, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Antwort. Denn wir haben doch in unserem Gesetzentwurf und in zahlreichen veröffentlichten Erläuterungen genau dargestellt, wie in den Massenmedien die **freie** und gleichberechtigte Information durch die abzustimmenden Positionen garantiert werden kann und muss. Gerne kommen wir auch an diesem Ort darauf zurück, wenn uns gezeigt wird, warum unser konkreter Vorschlag unzureichend sein soll.

IV.

Wir haben die Initiative zur Ermöglichung der vom Parteiwesen unabhängigen Gesetzgebung durch das Volk ergriffen, weil wir meinen, erkannt zu haben, dass die im parlamentarischen System herrschenden Kräfte nicht gewillt sind, durch ihre Politik die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der soziale Organismus sich künftig gesund entwickeln kann. Zugleich aber sind wir davon überzeugt, dass die große Mehrheit heutiger Menschen diesen Willen durchaus hat - und deshalb auch die Möglichkeit bekommen muss, ihren Willen kundzutun. Wer diesem Ziel seine Unterstützung versagt, sollte sich darüber Rechenschaft ablegen, dass er dann wie bisher das Schicksal des Menschen den politischen Parteien und den sie lenkenden Mächten überlässt. Dürfen wir davon in den kommenden Jahren und Jahrzehnten aber Gutes erwarten?

Bertold Hasen-Müller, Wilfried Heidt Juni 1985